

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Europa- sowie den  
Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: LKSt  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Axel Fritsche

Telefon (0431) 988-1005  
Telefax (0431) 988-1007  
Axel.Fritsche@landtag.ltsh.de

15.06.2015

## Stellungnahme der Landtagsverwaltung SH zum Verordnungsvorschlag COM (2015) 177 der EU-Kommission

Die Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt gegenüber dessen Ausschüssen

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen; COM(2015) 177 final

Umdruck 18/4463

hierzu: Umdruck 18/4529, Frühwarndokument 18/180

wie folgt Stellung:

### A. Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2001/18/EG stellt die Basis-Richtlinie für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) als Produkte oder in Produkten dar. Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 regelt hierbei als speziellere Rechtsgrundlage das Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt sind. Kern des Zulassungsverfahrens ist eine wissenschaftsbasierte Risikobewertung. Der Art. 34 dieser Verordnung enthält eine Rechtsgrundlage für Sofortmaßnahmen, sollte sich nach einer Zulassung herausstellen, dass Gesundheitsgefahren von gentechnisch beeinflussten Lebensmitteln usw. ausgehen. Der Vorschlag COM (2015) 177 der EU-Kommission hat eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Inhalt. Die mit dem Legislativvorschlag COM (2015) 177 bezweckte Änderung sieht die

Einfügung eines Art. 34a in die besagte Verordnung vor. Damit soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, nach der Zulassung des Inverkehrbringens von gentechnisch beeinflussten Lebens- und Futtermitteln, die Verwendung ebendieser unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken oder zu untersagen. Es unterfallen aber nur solche GVO der neuen Regelung, die bestimmte Schwellenwerte nach Art. 12 bzw. Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erreichen und deshalb kennzeichnungspflichtig sind.

Hinsichtlich des Anbaus von GVO gilt die Richtlinie 2001/18/EG, in welche durch die Änderungsrichtlinie Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11.03.2015 die Normen Art. 26a, 26b und 26c eingefügt wurden. Diese neueingefügten Normen enthalten ebenfalls einen Regelungsmechanismus zum Verbot des Anbaus von GVO durch die Mitgliedsstaaten. Dieser war Vorbild für den Legislativvorschlag COM (2015) 177.

Für diesen Legislativvorschlag der EU gelten die Verfahrensregeln und Fristen (insb. die Acht-Wochen-Frist) des Subsidiaritätsfrühwarnsystems im engeren Sinne gem. Art. 5 EUV i.V.m. Protokoll Nr. 1 und Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag.

Das Fristende für eine begründete Stellungnahme ist der 23.06.2015.

Der Thüringische Landtag hat am 22.05.2015 durch seinen Ausschuss für Europa, Kultur und Medien einen Beschluss gefasst, der durch den Legislativvorschlag eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 5 IV EUV feststellt (Drs. 6/647) Die Verletzung der Verhältnismäßigkeit resultiere aus dem im Verordnungsvorschlag in Art. 34a Nr. 2 vorgesehenen Kontroll- und Informationsverfahren.

Ferner hat der Oberösterreichische Landtag durch seinen Ausschuss für EU-Angelegenheiten im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung nach Art. 23g Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz i.V.m. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration am 10.06.2015 eine Stellungnahme beschlossen und dem Österreichischen Bundesrat zur weiteren Behandlung zugeleitet. Der Oberösterreichische Landtag kommt im Rahmen seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Legislativvorschlag das Subsidiaritätsprinzip gem. Art. 5 III EUV nicht verletze, aber in einem Spannungsverhältnis hierzu stehe.

Im Übrigen wird auf die über die Tagungsübersicht der Frühwarndokumente elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumente, insb. die benannten Stellungnahmen verwiesen.

## B. Inhaltliche Stellungnahme

### I. Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gem. Art 5 III EUV i.V.m. den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag

Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gem. Art. 5 III EUV i.V.m. den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag durch den Legislativvorschlag COM (2015) 177 liegt nicht vor.

Das Subsidiaritätsprinzip gem. Art. 5 III EUV dient der Begrenzung der Tätigkeiten der Europäischen Union. Danach kann die EU nur tätig werden bzw. einen Rechtsakt nur erlassen, wenn das Subsidiaritätsprinzip gewahrt ist, sprich die Mitgliedsstaaten in dem zu regelnden Bereich die verfolgten Ziele mit ihren Maßnahmen nicht ausreichend erreichen sowie die EU die Ziele wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser verwirklichen kann. Ein Verzicht der EU auf Ausübung von Kompetenzen zugunsten der Mitgliedsstaaten wirkt für diese kompetenzerweiternd, sodass das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt wird.

Der bisherige Regelungsmechanismus der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, sah für die Mitgliedsstaaten bzgl. des Zulassungsverfahrens grds. lediglich eine Mitwirkung über den Ständigen Ausschuss bzw. den Berufungsausschuss vor. Durch die beabsichtigte Einfügung des Art. 34a würde den Mitgliedsstaaten nunmehr die Möglichkeit eröffnet, nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen selbständig über ein nationales Verwendungsverbot der GVO bei Lebens- und Futtermitteln zu entscheiden. Damit würde die Entscheidungskompetenz der Mitgliedsstaaten gegenüber dem vorherigen Rechtsstand erweitert.

### II. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art 5 IV EUV i.V.m. den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag

Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 5 IV EUV i.V.m. den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag durch den Legislativvorschlag COM (2015) 177 liegt nicht vor.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verlangt, dass keine Maßnahme über das zu ihrer Erreichung erforderliche Maß hinausgeht.

Insbesondere der Informationsmechanismus des Art. 34a Nr. 2 begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit. Die Information der EU-Kommission hinsichtlich einer geplanten Verbots-Maßnahme durch den jeweiligen Mitgliedsstaat ist bereits dadurch legitimiert, dass diese über die Rechtslage zu von ihr erlassenen Harmonisierungsvorschriften informiert sein muss, um im Sinne des gem. Art. 3 III EUV i.V.m. Art. 114, 168, 169 AEUV angestrebten Binnenmarktes für Lebens- und Agrarmittel, handeln zu können. Ferner liegt die Verfahrensherrschaft für das Zulassungsverfahren nach Verordnung (EG) 1829/2003 weiterhin bei der EU-Kommission, welches durch Verbotsmaßnahmen unmittelbar betroffen würde.

Ebenfalls keinen Verhältnismäßigkeitsbedenken begegnet der Umstand, dass die übrigen Mitgliedsstaaten dem Mitgliedsstaat, der eine Verbots-Maßnahme plant, zweckdienliche Bemerkungen übermitteln können. Zwar erzeugt dies für den jeweiligen betroffenen Mitgliedsstaat einen gewissen Verwaltungsaufwand. Diese gegenseitige Information bewirkt aber nicht zuletzt einen möglichst EU-weiten Standard bei den Inhalten sowie Begründungen der Verbotsmaßnahmen und hilft dem ein Verbot planenden Staat bei der tatsächlich und rechtlich effektiven Ausgestaltung eines Verbots. Zudem sind die übrigen Mitgliedsstaaten zu keiner Stellungnahme gezwungen.

### III. Anmerkung zur Rechtssicherheit der Verbotsvoraussetzungen gem. Art 34a Nr. 1 und Nr. 4 des Legislativvorschlags

Rechtlichen Bedenken begegnet die beabsichtigte Neuregelung allerdings hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit.

Anders als in der Vorbildregelung des neuen Art. 26b IV der Richtlinie 2001/18/EG fehlt es für den beabsichtigten Art. 34a völlig an Regelbeispielen, aus denen sich für die Mitgliedsstaaten ergäbe, unter welchen konkreten Umständen eine Verbotsmaßnahme rechtmäßig erfolgen kann. Ferner werden durch die Verbotsvoraussetzungen (zwingende Gründe, kein Widerspruch zur Risikobewertung, Einklang mit dem übrigen Unionsrecht, verhältnismäßig und nicht diskriminierend) so enge Vorgaben für ein Verbot gemacht, dass kaum praktische Fälle für eine zulässige Untersagung erkennbar sind. Des Weiteren ermöglicht die Norm nicht die völlige Untersagung der Verwendung von GVOs, da gem. Art. 34a Nr. 4 erst bestimmte Schwellenwerte für diese erreicht sein müssen, damit eine Kennzeichnung und auch ein Verbot ermöglicht werden.

Axel Fritsche